

STATUTEN DES VEREINS Wohnwandel Nidwalden

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Wohnwandel Nidwalden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 6370 Stans.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Wohnwandel bezweckt, altersgemischte Wohnformen in den Nidwaldner Gemeinden aufgrund der demografischen Veränderung durch eine intensive politische und gesellschaftliche Sensibilisierung langfristig voranzutreiben. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er begegnet der demographischen Veränderung indem er die Realisierung und Förderung von generationenübergreifenden Wohnangeboten -auch mit bedarfsgerechter Assistenz und Begleitung- vorantreibt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins Wohnwandel Nidwalden können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Wohnwandel Nidwalden sind:

- a) Die Jahresversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kommissionen und Projektgruppen
- d) Die Revisionsstelle

A. Die Jahresversammlung

Art. 8

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Jahresversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Jahresversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Jahresversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Jahresversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Jahresversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

C. Kommissionen und Projektgruppen

Art. 16

- a) Für wichtige, wiederkehrende Tätigkeiten des Vereins können durch die Jahresversammlung ständige Kommissionen eingesetzt werden.
- b) Für einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Organe des Vereins bearbeitet werden, können vom Vorstand Projektgruppen zur Bearbeitung und Berichterstattung eingesetzt werden.

D. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese werden an der Mitgliederversammlung gewählt und können wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Gönnerbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und mit einem einfachen Mehr.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Jahresversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Stans, 26. November 2012

Das Präsidium

Barbara Kufner

D. Kufner

Ein Vorstandsmitglied

L. Grendelmeier